

## U 2 Urlauber- und Kurseelsorge

### U 2.1 Pastorale Richtlinien

#### U 2.1.1 Richtlinien für die Kur- und Urlauberseelsorge in der Diözese Augsburg

#### U 2.1.1

(Auszug)

##### B. Stellung des Kur- und Urlauberseelsorgers

Es ist zu unterscheiden zwischen „Kurorten“ bzw. „Heilbädern“ mit reinem Kurbetrieb und „Luftkurorten“ bzw. „Erholungsorten“, die in der Hauptsache Urlauber beherbergen. Als „heilklimatischer Kurort“ vereinigt z.B. Oberstdorf gewissermaßen beides. Die Möglichkeit für Kuren ist heute sehr groß. Ferner existieren zahlreiche Campingplätze, die in der Nähe von Erholungsorten oder an Seen liegen.

Für einige ausgesprochene und größere Kurorte (Bad Wörishofen, Oberstdorf) hat die Diözese bereits hauptamtliche Kurseelsorger bestellt, für weitere Plätze wird dies erwogen. Andere Orte haben bereits seit einigen Jahren um außerordentliche Hilfe besonders für die Sommersaison gebeten.

Im einzelnen wird festgelegt:

1. Die Kur- und Urlauberseelsorge ist in die ordentliche Pfarrseelsorge eingebunden. Der Pfarrer ist in seinem Sprengel für alle Gläubigen verantwortlich, auch für die Urlauber und Kurgäste. Der Pfarrer ist der erste Gesprächspartner des Kur- und Urlauberseelsorgers. Einem hauptamtlichen, ständigen Kurseelsorger können nach vorausgegangener Absprache größere Vollmachten eingeräumt werden.
2. Der Kur- und Urlauberseelsorger übernimmt diese der Pfarrseelsorge zugeordnete Sonderaufgabe auf Weisung des Bischöflichen Ordinariats als engagierter Mitarbeiter des Pfarrers. Auf Grund der besonderen Eigenart der Urlauberseelsorge als mobiler Seelsorge an der mobilen Kirche hat der Pfarrer im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit seinem Mitbruder genügend Raum für eigene Initiativen zu geben; im Zweifelsfall entscheidet jedoch der Pfarrer.
3. Der Urlauberseelsorger bespricht vor der Saison mit Pfarrer und Pfarrgemeinderat Planung und Durchführung des „Einsatzes“. Der Termin hierzu soll so früh angesetzt werden, daß alle Vorbereitungen sorgfältig getroffen werden können. Während des Unternehmens sollte gelegentlich eine Besprechung mit Erfahrungsaustausch stattfinden und nach Abschluß eine Analyse durchgeführt werden.
4. Dem Urlauberseelsorger steht ein freier Wochentag zu, dessen Termin von den örtlichen Notwendigkeiten abhängt. Der Pfarrer möge seinen eigenen Urlaub außerhalb der Saison nehmen (und sich evtl. einen Mitbruder für die Schule suchen), da der Urlauberseelsorger nicht sein Vertreter ist.
5. Pfarrer und Pfarrgemeinderat, vor allem das verantwortliche Gremium für Öffentlichkeitsarbeit im Pfarrgemeinderat, sollen dafür sorgen, daß ein gedeihliches, gutes Verhältnis zu den Kurverwaltungen und den örtlichen Stellen der Zivilgemeinde für den Urlauberseelsorger zustande kommt.

**U 2.1.1****C. Aufgaben des Kur- und Urlauberseelsorgers**

Bei der Tagung in Bad Wörishofen vom 9./10. Februar 1971 hat sich folgendes Rahmenprogramm herauskristallisiert:

1. Verkündigung, Sonntagspredigt in Gottesdiensten, die hauptsächlich von Urlaubern und Kurgästen besucht werden, sowohl in der Pfarrkirche (einschl. „abgebaute“ Pfarreien) als auch in Filialen. Ansprachen auch während der Woche (s. u.). Auf die Qualität der Predigt wird besonderer Wert gelegt.
2. Kontakte zu den gastgebenden Familien (Orientierungshilfen, Gästebriefe des Bischofs).
3. Abendmessen an Werktagen mit Ansprachen und vorausgehender Beichtgelegenheit in Pfarr-, Filial- oder auch Nebenkirchen. Zur Beichtgelegenheit: der Urlauberseelsorger sollte einen gut gekennzeichneten Beichtstuhl in der Pfarrkirche haben. Ein Sprechzimmer, das leicht zugänglich und freundlich eingerichtet ist, möge ihm zur Verfügung stehen (Beichtgespräch, Aussprachemöglichkeit). Regelmäßige Beichtgelegenheiten und Sprechstunden!
4. Vorträge, Diskussionen an den Abenden, Gesprächsrunden, wenn möglich in Verbindung mit dem Kurprogramm (Plakatierung, Bekanntgabe im Kirchenanzeiger, in der Presse, in der Kurzeitung) sollten nach Möglichkeit und nach Wunsch vorgesehen werden. Dabei soll Glaube aufgebaut und weniger Problematik behandelt werden. Eine Zusammenarbeit mit der „Katholischen Glaubensinformation“ in 6 Frankfurt am Main, Eschenheimer Anlage 21, empfiehlt sich (evtl. Briefseelsorge über die Zeit des Urlaubs hinaus). Ökumenische Gespräche in einem gewissen Rahmen haben sich bewährt. Zum evangelischen Kurprediger oder zum evangelischen Pfarrer am Ort möge ein freundschaftliches Verhältnis gepflegt werden.
5. Bergmessen – gewöhnlich nur an Werktagen – sollten in der Regel nicht als Gipfelmessen gehalten werden, sondern als Messen im Freien; sie müßten auch für Wanderer und ältere Personen erreichbar sein. In der Gesamtplanung sollten sie gut besprochen und vorbereitet werden.
6. Bezüglich der Seelsorge auf Campingplätzen werden gewisse Schwerpunkte gesetzt und die dafür notwendigen Einrichtungen von der Diözese beschafft. Neben der Eucharistiefeyer können auch ökumenische Wortgottesdienste angeboten werden. Zelebration lediglich in Stola, Laienpredigt und Interkommunion sind nicht erlaubt.

**D. Organisation**

Der Einsatz der Urlauberseelsorger wird vom Referat Tourismus-Seelsorge im Bischöflichen Seelsorgeamt Augsburg geregelt. Die Finanzierung der gesamten Tätigkeit übernimmt die Bischöfliche Finanzkammer, der über das Referat Tourismus-Seelsorge eine genaue Aufstellung in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist.

Die Pfarrämter mögen alles vorfinanzieren, damit der Abschluß einfacher vonstatten geht. Die Honorierung der Urlauberseelsorger erfolgt ebenfalls durch die Finanzkammer auf Antrag des Referats Tourismus-Seelsorge auf Grund der genauen Dauer des Einsatzes.

Das zuständige Pfarramt und der Kur- und Urlauberseelsorger reichen spätestens vier Wochen nach Beendigung der Tätigkeit getrennt einen ausführlichen Bericht an das Seelsorgeamt.

Das Hotel- und Gaststättenpersonal ist aus dem Bereich der Kur- und Urlauber-

seelsorge ausgeklammert und wird für den gesamten Diözesanbereich seelsorglich von H. H. P. Heinzpeter Schönig SAC betreut. **U 2.1.1**

#### E. Hinweise

Nach einem Wort Papst Pauls VI. ist für die Menschen unterwegs geradezu eine neue Pastoral der Bewegung erforderlich (vgl. *Osservatore Romano* vom 6. August 1970).

In der Reihe „Nachkonziliare Dokumentation“ des Paulinus-Verlags in Trier ist als Band 24 soeben erschienen: „Wandererseelsorge“ mit folgenden lateinisch-deutschen Dekreten

1. Motuproprio über die Wandererseelsorge
2. Instruktion der Bischofskongregation über die Seelsorge unter den Wandernden
3. Motuproprio über die Errichtung der Päpstlichen Kommission für Wanderer- und Touristenseelsorge
4. Anhang mit Dokumenten und Statistiken

Als Band 22 wurde bereits 1970 im gleichen Verlag herausgebracht: „Allgemeines Direktorium für die Touristenseelsorge“ (Kleruskongregation).

Zu empfehlen: Roland Dufour, *Gott am Wochenende – Seelsorge in der Freizeitgesellschaft*, 203 Seiten, Paulinus-Verlag Trier, 1969.

*(Abl. 1971 S. 180–184)*